

Vorlage an den Landrat

Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft: Informationen zum Stand der Arbeiten und Ausgabenbewilligung zur Realisierung von 20 BehiG-gerechten Haltekannten
2022/411

vom 28. Juni 2022



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Schweizerische Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 BV direkte und indirekte Diskriminierungen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs (ÖV). Am 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft getreten. Art. 5 BehiG legt zunächst den Grundsatz fest, wonach das Gemeinwesen von Amtes wegen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verpflichtet ist. Ergänzend dazu gewähren Art. 3 Bst. b i.V.m. Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BehiG Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung von Benachteiligungen beim Zugang zu einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des ÖV. Zudem wurden zwei ÖV-spezifische Verordnungen (VböV und VAböV) erlassen. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Verkehr autonom nutzen können.

Mit der [LRV 2018/956](#) vom 20. November 2018 wurde die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt. Gemäss der Strategie sollen die Bushaltestellen jeweils im Rahmen von Strasseninstandsetzungen oder bei Strassenumgestaltungen angepasst werden. Dies führt jedoch dazu, dass bis zur Umsetzungsfrist bis Ende 2023 nicht alle Haltekanten in der Verantwortung des Kantons umgebaut werden können.

Mit dieser Vorlage wird der Landrat über den aktuellen Stand zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen informiert.

Zudem soll für 20 Haltekanten, für welche ein behindertengerechter Umbau im Rahmen von Strasseninstandsetzungen oder bei Strassenumgestaltungen erst nach dem Jahr 2028 erfolgen würde, eine zusätzliche Ausgabenbewilligung in der Höhe von 3,3 Mio. Franken inkl. MwSt. beantragt werden, um die Umsetzung vor 2028 und damit vor der ordentlichen Strasseninstandsetzung zu realisieren.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	6
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	10
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	10
3.	Anträge	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Schweizerische Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 BV direkte und indirekte Diskriminierungen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs (ÖV). Am 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft getreten. Art. 5 BehiG legt zunächst den Grundsatz fest, wonach das Gemeinwesen von Amtes wegen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verpflichtet ist. Ergänzend dazu gewähren Art. 3 Bst. b i.V.m. Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BehiG Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung von Benachteiligungen beim Zugang zu einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des ÖV. Zudem wurden zwei ÖV-spezifische Verordnungen (VböV und VAböV) erlassen. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Verkehr autonom nutzen können.

Mit der [LRV 2018/956](#) vom 20. November 2018 wurde die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt. Gemäss der Strategie sollen die Bushaltestellen jeweils im Rahmen von Strasseninstandsetzungen oder bei Strassenumgestaltungen angepasst werden. Dies führt jedoch dazu, dass bis zur Umsetzungsfrist Ende 2023 nicht alle Haltekanten in der Verantwortung des Kantons, die die BehiG-Anforderungen erfüllen müssen, umgebaut werden können.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, den Landrat, gemäss dem Beschluss des Landrates Nr. 2625 vom 9. Mai 2019, über den aktuellen Stand zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen zu informieren.

Zudem soll für 20 Haltekanten, für welche ein BehiG-gerechter Umbau im Rahmen von Strasseninstandsetzungen oder bei Strassenumgestaltungen erst nach dem Jahr 2028 erfolgen würde und die aufgrund der Bedeutung zwingend den BehiG-Anforderungen genügen müssen, eine Ausgabenbewilligung für die Umsetzung – unabhängig von einer Strasseninstandsetzung – vor 2028 beantragt werden.

2.3. Erläuterungen

Gemäss der Landratsvorlage 2012/204 für einen Projektierungskredit (altes Recht; nach neuem Finanzhaushaltsrecht: Ausgabenbewilligung für die Projektierung) betr. Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz bei Tram- und Bushaltestellen bestand die Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausgabenbewilligung für ein Sonderprogramm zur Realisierung von wichtigen Bushaltestellen zu beantragen, um die Umbauten bis 2023 fristgerecht zu realisieren. Hierfür wurde ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Gemäss Schätzung der [LRV 2018/956](#) hätten mindestens 56 Haltekanten der Stufe «Ausbau gefordert» unabhängig von Strasseninstandsetzungen erstellt werden müssen. Hierzu wären Mittel von zusätzlich 7,5 Mio. Franken erforderlich gewesen.

Eine Kosten- / Nutzen-Betrachtung des Kantons hat dann aber dazu geführt, dass die beabsichtigte Ausgabenbewilligung nicht beim Landrat beantragt wurde, sondern es wurde die Strategie gewählt, dass die Bushaltestellen im Rahmen von Strasseninstandsetzungen oder bei Strassenumgestaltungen angepasst werden. Das ursprüngliche Umsetzungskonzept aus dem Jahr 2012 kam somit nicht zur Anwendung. Neben der Kosteneinsparung war ein Grund auch die Vermeidung von zusätzlichen Baustellen – allenfalls innert weniger Jahren (zuerst Baustelle 'Umbau BehiG' und wenige Jahre später die Baustelle 'Instandsetzung Strasse').

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es drei Ausbaustufen für die Gestaltung von Bushaltestellen:

- Haltestellen mit Haltekante 22 cm (gesetzlich geforderter niveaugleicher Einstieg)

- Haltestellen mit Haltekanten 16 cm (kein ebenerdiger Einstieg; Einsatz von mobilen Rampen mit Hilfestellung notwendig)
- Haltestellen mit Haltekanten < 16 cm (kein behindertengerechter Einstieg möglich)

Der Stand der Umsetzung per 31.12.2021 kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

IST-Situation bestehender Haltestellen (Regelfall: pro Haltestelle je 1 Haltekante / Richtung)				
Haltekanten *)	Total	22 cm	16 cm	< 16 cm
Kanton	647	81	150	416
Gemeinde	210	29	44	137
Total	857	110	194	553

Prognose der Planungen und Realisierungen bis 2023 bzw. 2028 im Rahmen von Instandsetzungsprojekten				
Haltekanten *)	Total IST < 16 cm	Umsetzung Bis Ende 2023	Umsetzung 2024 – 2028	Rest per Ende 2028 < 16 cm
Kanton	416	91	139	186

*) Im Normalfall besteht eine Haltestelle aus 2 Haltekanten, in jede Fahrtrichtung eine. Ausnahmen können Haltestellen mit Umsteigefunktion oder an Bahnhöfen sein (> 2 Haltekanten) oder Endhaltestellen mit nur einer Haltekante.

Werden die Haltestellen lediglich im Rahmen der Strasseninstandsetzungen behindertengerecht umgebaut, verbleiben nach der Umsetzungsfrist (bis 2023) ca. 325 Haltekanten in der Verantwortung des Kantons, die nicht dem BehiG entsprechen. Per 2028 verbleiben somit 186 Haltekanten, die nicht behindertengerecht umgebaut werden konnten. Von diesen 186 Haltekanten handelt es sich bei 20 Haltekanten um zentrale Haltestellen im Siedlungsgebiet, welche nicht im Rahmen von Instandsetzungs- oder Umgestaltungsprojekten bis 2028 umgebaut werden können und nicht bereits über eine 16 cm hohe Haltekante verfügen.

Die 20 Haltekanten sind:

Gemeinde	Haltestelle	Anzahl Haltekanten
Bennwil	Dorf	1
Biel-Benken	Brücke	2
Häfelfingen	Dorf	1
Kilchberg	Gemeindehaus	1
Liesberg	Dorfplatz	1
Oltingen	Postplatz	1
Ormalingen	Schulhaus	2
Roggenburg	Dorf	2
Rümlingen	Dorf	2
Tecknau	Dorf	2
Titterten	Dorf	2

Wintersingen	Dorf	1
Wittinsburg	Bodenacher	2

Um in jeder Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft zumindest bis spätestens ca. Ende 2026 eine zentrale behindertengerechte Einstiegsmöglichkeit zu bieten, sollen diese 20 Haltekanten, die im Rahmen der ordentlichen Strasseninstandsetzungen erst nach 2028 realisiert würden, d.h. frühestens 5 Jahre nach Ablauf der gesetzlichen Frist, vorzeitig mit Sonderbaustellen BehiG-tauglich umgebaut werden, mit dem Ziel der Umsetzung bis ca. Ende 2026 (bzw. mind. 2 Jahre vor der Instandsetzung).

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

LFP 4 – MOBILITÄT

Infrastruktur für den Verkehr nachhaltig realisieren und betreiben

Weil die Verkehrsprognosen der Vergangenheit fast durchwegs deutlich zu tief ausfielen, sind heute praktisch sämtliche Verkehrsträger überlastet. Die Steuerung des Verkehrs kann grundsätzlich über die Nachfrage oder über das Angebot erfolgen. Die Nachfrage wird im Raum Basel, als einem der wichtigsten Wirtschaftsstandorte der Schweiz, weiter steigen. Zudem durchquert eine europäische Transitachse das Baselbiet und generiert zusätzliches Verkehrsaufkommen. Das derzeitige Angebot kann mit dieser wachsenden Nachfrage bei weitem nicht Schritt halten. Auch sogenannte «Intelligente Infrastruktur» wird an diesem Umstand nur wenig ändern können. Ziel muss es deshalb sein, die Infrastruktur für den Verkehr nachhaltig zu realisieren und zu betreiben. Dabei sind nebst technischen Aspekten auch umwelt- und raumplanerische Belange zu berücksichtigen sowie Finanzierbarkeit und gesellschaftliche Akzeptanz sicherzustellen. Höchste Priorität kommt dabei der baulichen und betrieblichen Sicherheit zu. Die Bauwerke müssen möglichst uneingeschränkt verfügbar sein, damit die Nutzerinnen und Nutzer von einer störungssicheren Infrastruktur profitieren können.

LFP 9 – GESELLSCHAFT UND ZUSAMMENLEBEN

Behindertengleichstellung

Im Rahmen eines Projektes unter Einbezug aller Direktionen wird die formulierte Verfassungsinitiative Behindertengleichstellung bearbeitet. Ziel ist, ein ausgewogener Gegenvorschlag, der im Wesentlichen in ein Rahmengesetz zur Behindertengleichstellung mündet.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vom 1. Januar 2004 ([BehiG; SR 151.3](#)).
- Verordnung des Bundes über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 1. Januar 2004, Stand 1. November 2020 (VböV; [SR 151.34](#)).
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 1. November 2020 (VAböV; [SR 151.342](#)).
- Gesetz vom 18. April 1985 zur Förderung des öffentlichen Verkehrs ([SGS 480](#))
- Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Basel-Land Transport AG ([SGS 480.1](#))
- Strassengesetz vom 24. März 1986 (StraG; [SGS 430](#))
- Finanzhaushaltsgesetz vom 01.06.2017 (Stand 01.01.2020), (FHG, [SGS 310](#))
- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (Stand 14.02.2022) ([SGS 100](#))

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Der Landrat hat im Jahr 2012 zwei Verpflichtungskredite (altes Recht; nach neuem Finanzhaushaltsrecht: Ausgabenbewilligung) zur Projektierung der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (CHF 1 Mio. für Bushaltestellen, CHF 2 Mio. für Tramhaltestellen) bewilligt ([LRV](#)

[2012/ 204](#) bzw. [LRB 2012/1014](#)). Zudem waren in den vergangenen Jahren (und sind auch in Zukunft) im Investitionsbudget pro Jahr 1 Mio. Franken für «Ausbauten öffentlicher Verkehr» eingestellt. Die entsprechende notwendige Ausgabenbewilligung ab 01.01.2018 «Ausbauten öffentlicher Verkehr, Ausgabenbewilligung für 2018–2021» wurde beim Regierungsrat mit RRB Nr. 2018-878 von 5. Juni 2018 eingeholt und beschlossen.

Gemäss aktuellem Umsetzungskonzept erfolgt der BehiG-Umbau für Bushaltestellen im Rahmen von Instandsetzungs- oder Umgestaltungsprojekten. Mit einer angenommenen Verteilung der betroffenen Haltestellentypen und den geschätzten Mehrkosten für Projektierung und Realisierung ergibt sich, wie in der Landratsvorlage [LRV 2018/956](#) angegeben, ein Budgetbedarf von CHF 350'000 / Jahr, der in die Investitionsbudgets der betreffenden Jahre einzuplanen ist.

Diese Kosten werden über das Konto «Ausbauten öffentlicher Verkehr» finanziert.

Dieses Vorgehen hat, wie erläutert, den Nachteil, dass weder bis 2023 noch bis 2028 alle erforderlichen Bushaltestellen gemäss BehiG umgebaut werden können. Gesamthaft ist dieses Vorgehen aber günstiger und verursacht auch weniger Baustellen (einmal Instandsetzung inkl. Umbau Bushaltestelle anstatt Sonderbaustelle Umbau Bushaltestelle und spätere Instandsetzung).

Wie unter Kapitel 2.3 beschrieben, verbleiben gemäss Prognose im Jahr 2028 noch 20 Haltekannten der Stufe «Ausbau gefordert», welche nicht im Rahmen von Instandsetzungs- oder Umgestaltungsprojekten umgebaut werden konnten.

Aus diesem Grund sollen diese 20 Haltekannten im Rahmen von separaten Projekten umgebaut werden. Dazu wird eine separate Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung von 3,3 Mio. Franken inkl. MwSt. (+/- 10 % Ungenauigkeit) beantragt. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

2 Wendepätze à CHF 300'000.-	CHF 600'000.-
8 Busbuchten à CHF 200'000.-	CHF 1'600'000.-
10 Fahrbahnhaltestellen à CHF 100'000.-	CHF 1'000'000.-
<u>Bauherrenunterstützung</u>	<u>CHF 100'000.-</u>
Total	CHF 3'300'000.-

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

§ 32 Abs. 2 FHG, siehe Kap. 2.5		
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)		
X	Neu	Gebunden
X	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2301	Kt:	50100010	Kontierungsobj.:	701728
Verbuchung	Erfolgsrechnung		X	Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			3'300'000 inkl. MwSt.		

Lohn- und Materialpreisänderungen (Teuerung) gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom Oktober 2020, Indexstand: 100.0; (Basis Oktober 2020 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Die Ausgabenbewilligung wird über einen einmaligen Beitrag zulasten der Investitionsrechnung finanziert. Der kalkulierte und angestrebte Ausgabenbetrag beläuft sich auf 3,3 Mio. Franken. Dieser Betrag unterliegt einer Kostengenaugigkeit von $\pm 10\%$. Dies bedeutet, dass:

Die tatsächlich anfallenden Kosten nach heutigem Kenntnisstand zwischen 2'9700'000 Franken (90 %) und 3'630'000 Franken (110 %) liegen werden.

Richtgrösse für die Realisierung des Bauvorhabens ist jedoch der im Ausgabenbeschluss aufgeführte Betrag von 3,3 Mio. Franken (100 %).

Die im Ausgabenbeschluss angegebene Kostengenaugigkeit von $\pm 10\%$ hat zur Folge, dass eine allfällige Überschreitung der im Landratsbeschluss aufgeführten Ausgabe bis zum Betrag von 330'000 Franken (10 % von CHF 3'300'000) keine Erhöhung der Ausgabenbewilligung erforderlich macht.

Investitionsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2023	2024	2025	2026	Total
A	Investitionsausgaben		5	300'000	400'000	1'300'000	1'300'000	3'300'000
E	Beiträge Dritter*		6					
	Nettoausgabe			300'000	400'000	1'300'000	1'300'000	3'300'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Erfolgsrechnung

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im Investitionsprogramm 2022–2031 im Umfang von 7,0 Mio. Franken eingestellt; allerdings mit anderen Jahrestanchen wie nun vorgesehen: Es sind erst ab 2024 bis 2028 Ausgaben eingestellt; dafür aber total 7,0 Mio. Franken In den Jahren 2024 mit 1,0 Mio. sowie 2025 und 2026 mit je 2,0 Mio. ist zu viel Geld eingestellt; im Jahr 2023 fehlen dafür die notwendigen 0,3 Mio. Franken.

Die Gesamtausgaben wie auch die korrigierten Jahrestanchen wurden im Investitionsprogramm 2023 bis 2032 und entsprechend im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 gemäss der vorliegenden Landratsvorlage angemeldet.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Zusammenfassung Folgekosten in CHF			PC	Kt	12/2024	2025	2026	2027	2028
A	1	Nettoinvestitionen			3'300'000				
A	2	zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)	2301	31/30		0	0	0	0
A		zusätzliche Unterhaltskosten	2301	31		0	0	0	0
A		Abschreibungen	2301	33		82'500	82'500	82'500	82'500
A		kalkulatorische Zinskosten 4%	2102	34		66'000	66'000	66'000	66'000
A		Folgekosten brutto				148'500	148'500	148'500	148'500
E	3	Folgertrag brutto	2301	42/43		0	0	0	0
A	2-3	Folgekosten netto				148'500	148'500	148'500	148'500
A	4	Rückbaukosten (soweit voraussehbar)	ca. [Jahr]						
	5	Zusätzliche Stellen in FTE			0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

10 % Projektleiterstelle

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Siehe Kapitel 2.4

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Der Zugang zum öffentlichen Verkehr wird für alle Bevölkerungsgruppen vereinfacht – insbesondere auch für Personen mit Kinderwagen, schwerem Gepäck, älteren Personen mit einem Rollator etc.; damit kann die eigenständige Mobilität auch von älteren Personen gefördert werden.	Ab dem Jahr 2024 kann der Kanton für nicht BehiG konforme Bushaltstelle eingeklagt werden. Wenn für die 20 Haltekanten, die gemäss dem Konzept als «Ausbau gefordert» eingestuft sind, keine Umsetzungsperspektive vorliegt, steigt die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Klage wegen Nichtbeachtung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Laufend ab 2024.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Umbau der Bushaltestellen gemäss BehiG ist ein gesetzlicher Auftrag. Mit der vorgesehenen Ausgabenbewilligung soll sichergestellt werden, dass die minimalen gesetzlichen Anforderungen spätestens 5 Jahre nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfüllt sind und so die Bedürfnisse der Bevölkerung erfüllt werden können. Es soll damit aber auch das Risiko von (erfolgreichen) Klagen gegen den Kanton und damit verbundene, mögliche finanzielle Folgen reduziert werden. Da nicht alle Haltekanten, sondern schlussendlich nur ca. 10 % der per 2028 noch nicht BehiG-tauglichen Haltekanten (20 Stück von 183) als «Ausbau gefordert» identifiziert und bis 2028 ausgebaut werden sollen, wird ein hohes Kosten/ Nutzen Verhältnis erreicht.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Keine Auswirkungen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur Vorlage wurden die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und der Transportunternehmungen eingeholt.

Die vollständigen Stellungnahmen sowie die jeweilige Antwort der Bau- und Umweltschutzdirektion sind in der Beilage aufgelistet. Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass:

- Die Vorlage zur Kenntnis genommen und ihr grundsätzlich zugestimmt wird.
- Die Gemeinden bei der Umsetzung vorgängig miteinbezogen werden möchten.
- Es vereinzelt Bedenken bezüglich der Umsetzung gibt.

Kommentar BUD:

Im Rahmen der Projektierung werden alle betroffenen Gemeinden und Transportunternehmungen in die Projektierung der BehiG- gerechten Haltestelle einbezogen und die Projektpläne zur Stellungnahme erhalten.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Landrat nimmt von der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft Kenntnis.
2. Für die BehiG-gerechte Umsetzung (Projektierung und Realisierung) von 20 Bushaltekanten wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'300'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
3. Ziffer 2 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b. der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 28. Juni 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens

Landratsbeschluss

betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft: Informationen zum Stand der Arbeiten und Ausgabenbewilligung zur Realisierung von 20 BehiG-gerechten Haltekanten

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt von der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft Kenntnis.
2. Für die BehiG-gerechte Umsetzung (Projektierung und Realisierung) von 20 Bushaltekanten wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'300'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
3. Ziffer 2 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b. der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: